

Compliance

April 2021

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Aufmacher

„Mit der zunehmenden ‚Binnenregulierung‘ geht eine Governance-Sklerose einher“

Die Gesetzesdichte nimmt zu und sorgt gerade im Bereich Compliance für immer neue Vorgaben. Im Interview erläutert Markus Jüttner, warum die Absichten, die der Gesetzgeber damit bezweckt, sich in der Praxis ins Gegenteil verkehren können.

2

Recht

Recht

Praxis



5



7



10

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche tritt in Kraft

Nachdem der Bundesrat am 5. März 2021 die Umgestaltung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung gebilligt hatte, trat am 18. März 2021 das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. I Nr. 30 (2021)) in Kraft.

Produkt-Compliance ganzheitlich betrachtet

Die rechtlichen Entwicklungen verändern auch das Thema Produkt-Compliance. Eine ganzheitliche systemische Betrachtung der produktbezogenen Compliance ist darum bereits heute oder zumindest künftig erforderlich, ist Philipp Reusch sicher. Lesen Sie hier Auszüge seines Beitrags „Produkt-Compliance – Entwicklungen und Ausblick“ der in CB 5/2021 erscheinen wird.

Risiken und Chancen in der Covid-19-Krise

Welche Risiken, aber auch welche Chancen hält die Covid-19-Krise für das Compliance-Management bereit? Dieser Frage widmete sich Dr. Katharina Hastenrath in einem Workshop zur diesjährigen DACH-Compliance-Tagung der ZHAW School of Management and Law.

„Ohne persönlichen Kontakt geht es nicht“

Veranstaltungen

20. April 2021 | **Online** | RfF-Jahrestagung Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

22. April 2021 | **Webinar** | reuschlaw Legal Summit: Cybersecurity

4. Mai 2021 | **Online oder in Frankfurt am Main** | Deutsche Compliance Konferenz

11.-12. Mai 2021 | **Dresden** | Product Compliance Dialog

9. Juni 2021 | **Hamburg** | 8. Hanseatischer Compliance Tag

16. Juni 2021 | **Online oder in München** | Food Compliance

Deutsche
Compliance Konferenz 2021

4. Mai 2021
Hilton Frankfurt City Centre
Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

Weitere Informationen unter:
www.deutsche-compliance-konferenz.de

„Mit der zunehmenden ‚Binnenregulierung‘ geht eine Governance-Sklerose einher“

Die Gesetzesdichte nimmt zu und sorgt gerade im Bereich Compliance für immer neue Vorgaben. Im Interview erläutert Markus Jüttner, warum die Absichten, die der Gesetzgeber damit bezweckt, sich in der Praxis ins Gegenteil verkehren können.

» Wie beurteilen Sie die zunehmende gesetzliche Regelung vieler – auch für Compliance-Verantwortliche – relevanter Bereiche: Fluch oder Segen?

« „Weniger an komplizierten gesetzlichen Vorgaben wäre mehr – gerade in einem komplexen, volatilen Umfeld. Der Deutsche und Europäische Gesetzgeber haben aber anscheinend ein neues Thema gefunden, wenn sie nicht nur den externen regulatorischen Rahmen vorgeben, sondern zunehmend auch regeln, wie Unternehmen sich intern zu organisieren haben bzw. welche konkrete Governance-, Risiko- oder Compliance-, d.h. GRC-Maßnahmen vorzuhalten sind.“

» Aber erleichtern gerade diese konkreten Vorgaben nicht die Durchsetzung von Compliance-Maßnahmen im Unternehmen?

« „Eher nicht. Zum einen sind die neuen Gesetzesvorgaben untereinander häufig nicht abgestimmt. Zum anderen kommt es durch immer mehr binnenorganisatorische Vorgaben zu einer Art Governance-Sklerose, so dass weniger Compliance gemanaged, sondern vielmehr vorgegebene GRC-Systeme gemanaged werden. Es droht die Gefahr, dass Compliance um seiner selbst willen betrieben wird, um also Leitlinien, Vorgaben und Checklisten abzuarbeiten. Sie verleiten dann eher dazu, sich auf das ‚Kleingedruckte‘ zu konzentrieren – auf Kosten des großen Ganzen. Die Finanzkrise 2008 sollte uns mahndendes Beispiel sein, wenn trotz umfangreichster Vorschriften und Regulierungsvorgaben seinerzeit, wie etwa Basel III (616 Seiten) und des Dott-Frank-Actes (848 Seiten), die Krise weder verhindert noch vorhergesehen wurde. Zunehmen werden daher der rechtliche Beratungsbedarf sowie eine defensive Entscheidungs- und Absicherungskultur.“

« Was können wir uns darunter vorstellen?

» „Das heißt, mit der zunehmenden ‚Binnenregulierung‘ wird ein neues Compliance-Paradoxon einhergehen: Denn es dürfte zu erwarten sein, dass neben der Gefahr des realitätsfernen Eigenlebens der Compliance, Absicherungsstrategien zunehmen und diese sich entweder im stärkeren Gebrauch von Schriftlichkeit niederschlagen oder genau im Gegenteil, der Verknappung von Dokumentation – etwa durch ad-hoc Absprachen.“

» Was ist denn an diesen „Absicherungsstrategien“ so schlecht?



Markus Jüttner ist Rechtsanwalt, Vice President und Head of Group Compliance E.ON SE sowie Vorstandsmitglied DICO e. V., Lehrbeauftragter am Max-Weber-Institut für Soziologie der Universität Heidelberg, der Hochschule Ludwigshafen und Beirat der Simply Rational GmbH, einer Ausgründung des des Max-Planck-Instituts für Human Development. In seinem Ende 2021 erscheinenden Buch „Die Kunst erfolgreicher Compliance“ zeigt er u.a. auf, warum Compliance-Standards keine Erfolgsrezepte sind und sie nicht das Nachdenken ersetzen.

« „Die Übertreibungen sind zu bemängeln, denn bis zu einem gewissen Grad sind diese Phänomene tragbar. Aber überbordende Dokumentation führt etwa zu Ineffizienzen und überflüssiger Absicherungskommunikation; dies widerspricht dem Grundprinzip der Arbeitsteilung, dem Kern von organisiertem Unternehmertum. Denn Unternehmen sind doch deswegen so leistungsfähig, weil die verschiedenen Abteilungen spezialisiert sind und nicht jeder über die Arbeit des anderen Bescheid zu wissen braucht. Andererseits hat die potentielle Flucht in die Dokumentationsverknappung, das heißt das Informelle, zur Folge, dass sich Unternehmen zunehmend von Personen abhängig machen, die das informelle Wissen des Unternehmens in sich tragen.“

Treffen Sie Markus Jüttner als Referenten der Deutschen Compliance Konferenz 2021 (DCK) am 4. Mai 2021 und erfahren Sie mehr zu Compliance zwischen knappen Budgets und Ressourcen und einem Überangebot an Informationen und Risiken. Als hybride Veranstaltung eröffnet die DCK Ihnen die Möglichkeit an der Präsenzveranstaltung in Frankfurt am Main teilzunehmen oder per digitalem Livestream in Echtzeit das gesamte Konferenzprogramm zu verfolgen. Sie können sich jetzt anmelden unter

www.deutsche-compliance-konferenz.de

» Dann sehen Sie auch das Verbandsanktionengesetz unter diesem Aspekt kritisch?

« „Ich befürchte, dass im Zuge des Verbandsanktionengesetzes direkt oder indirekt Leitplanken für Compliance eingeführt werden. Dies hat dann zur Folge, dass Unternehmen diese Kriterien abarbeiten würden, um später nicht haften zu müssen. Compliance orientiert sich dann weniger an tatsächlicher, realer Risikoprävention als vielmehr am regelkonformen Abarbeiten von Checklisten. Im ‚worst case‘ hätte man dann zwei Compliance-Programme implementiert – eines zur dokumentierten Enthaltung und eines zur tatsächlichen Verhinderung von Unternehmenskriminalität.“

» Diese These von Ihnen impliziert den Vorwurf, dass man mit den – gesetzlich, behördlich – statuierten Compliance-Leitlinien nicht wirklich Unternehmenskriminalität verhindert?

« „In der Tat habe ich da meine Zweifel. Die weiterhin auftretenden Skandale in vielfältigster Ausprägung zeigen doch, dass bislang nicht das eine Compliance-Rezept existiert, mit dem man (gravierende) Gesetzesverstöße verhindern, aufdecken und abstellen kann. Wenn wir uns aber in einer Phase des Nichtwissens, des Vortastens, des Zweifels befinden, sollte man doch möglich starre Standards vermeiden und stattdessen auf ernsthaftes Ausprobieren sowie Experimentieren setzen. Wenn es dann doch zu einem Compliance-Fall kommt, wären – wenn überhaupt – diese ernsthaften Probierbewegungen zu belohnen, statt ein stumpfes Abarbeiten irgendwelcher Leitlinien zu privilegieren.“

chk

Deutsche ComplianceKonferenz 2021

4. Mai 2021, Hilton Frankfurt City Centre,
Frankfurt am Main

Hybrid-Konferenz –
analog und digital!

Weitere Informationen unter:
www.ruw.de/hybrid

- | | | | |
|-----------|--|-----------|--|
| 9.00 Uhr | <p>Eröffnung durch die Moderatoren
 Torsten Kutschke Gesamtverlagsleiter Recht und
Wirtschaft, dfv Mediengruppe
 Jörg Bielefeld Partner, BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwälte
 Dr. Malte Passarge Partner,
 HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte</p> | 14.00 Uhr | <p>Geldwäsche-Compliance in Zeiten
des „All Crimes Approach“ –
Was haben Compliance-Officer bei
Güterhändlern zu beachten und wie
helfen Kataster hierbei?
 Dr. Tobias Eggers Partner, PARK Wirtschaftsstrafrecht
 Dr. Timo Handel Partner, BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwälte</p> |
| 9.10 Uhr | <p>„Schlechte Compliance“ als Hebel für
die Strafverfolger – Wie Behörden heute
Individuen und Unternehmen verfolgen
und sanktionieren (zugleich Update zum
Verbandssanktionengesetz)
 Jörg Bielefeld Partner, BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwälte</p> | 15.15 Uhr | <p>Perception Workshops als Kernelement
eines umfassenden, weltweiten Integrity &
Compliance Engagement-Programms
 Dr. Nadine Gröger Head of T4I Concept, Tracking &
Reporting, Volkswagen AG
 Dr. Katja Nagel Managing Director,
Global Organizational Integrity Institute GmbH</p> |
| 9.55 Uhr | <p>Busy is the new stupid – Compliance
zwischen knappen Budgets &
Ressourcen und einem Überangebot
an Informationen & Risiken
 Markus Jüttner Vice President Group Compliance,
E.ON SE</p> | 15.45 Uhr | <p>Podiumsdiskussion: Zum Stellenwert
funktionierender Compliance-Kultur –
Was Compliance-Officer von Psychologen
lernen können und wie sich verhaltens-
basierte Ansätze positiv auf Compliance
auswirken
 Kenan Tur Founder & Chairman Advisory Board,
Business Keeper GmbH
 Bernhard Kressin Gründer, Kressin.Consulting
 Dr. Nadine Gröger Head of T4I Concept, Tracking &
Reporting, Volkswagen AG
 Dr. Katja Nagel Managing Director,
Global Organizational Integrity Institute GmbH
 Dr. Malte Passarge Partner,
HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte</p> |
| 10.40 Uhr | Kaffeepause | | |
| 11.00 Uhr | <p>Aufklären allein genügt nicht – Aktuelle
Entwicklungen im Bereich Internal
Investigations
 Dr. Roman Reiss Leiter Compliance Investigations,
Robert Bosch GmbH</p> | | |
| 11.45 Uhr | <p>Einspruch! Kritik am Entwurf eines
Verbandssanktionengesetzes
 Eva Kühne-Hörmann Hessische Ministerin der Justiz</p> | 16.30 Uhr | Kaffeepause |
| 12.15 Uhr | <p>Podiumsdiskussion und Diskussion
mit dem Publikum
 Eva Kühne-Hörmann Hessische Ministerin der Justiz
 Markus Jüttner Vice President Group Compliance,
E.ON SE
 Dr. Roman Reiss Leiter Compliance Investigations,
Robert Bosch GmbH
 Jörg Bielefeld Partner, BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwälte</p> | 16.50 Uhr | <p>Zum aktuellen Stand des Hinweisgeber-
schutzgesetzes – Wie sich die
EU-Whistleblower-Richtlinie auf die
Compliance Arbeit auswirkt und welche
Anforderungen sie an ein Hinweisgeber-
system stellt
 Moritz Homann Managing Director Corporate
Compliance, EQS Group
 Dr. Wolfram Schmidt Chief Compliance Officer,
Infraserv GmbH & Co. Höchst KG</p> |
| 13.00 Uhr | Mittagspause | 17.30 Uhr | <p>Zusammenfassung & Ausblick</p> |

www.deutsche-compliance-konferenz.de



Torsten Kutschke



Jörg Bielefeld



Dr. Malte Passarge



Markus Jüttner



Dr. Roman Reiss



Eva Kühne-Hörmann



Dr. Tobias Eggers



Dr. Timo Handel



Dr. Nadine Gröger



Dr. Katja Nagel



Kenan Tur



Bernhard Kressin



Moritz Homann



Dr. Wolfram Schmidt

Anmeldung

Veranstaltungsort:

Hilton Frankfurt City Centre
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main

Oder einfach und bequem online von Zuhause aus an der Tagung teilnehmen!

Die Zugangsdaten zur Tagungsplattform erhalten Sie kurz vor der Veranstaltung via E-Mail.

Fortbildung:

Bescheinigung von 6 Stunden und 50 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung.



Anmeldung:

Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
E-Mail: maria.belz@dfv.de
Telefon: +49 69 7595 -1157
Fax: +49 69 7595 -1150

www.deutsche-compliance-konferenz.de

Stornierungsbedingungen:

Beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form berücksichtigt werden können. Bis zum 31. März 2021 ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- netto pro Person möglich. Danach oder bei Nichterscheinen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.

Hotelempfehlungen:

Hilton Frankfurt City Centre
Hochstr. 4
60313 Frankfurt am Main
EZ 199,- € inkl. Frühstück

Holiday Inn Frankfurt Alte Oper
Mainzer Landstr. 27
60329 Frankfurt am Main
EZ 129,- € inkl. Frühstück

Motel One Frankfurt-Römer
Berliner Str. 55
60311 Frankfurt am Main
EZ 100,50 € inkl. Frühstück

B&B Hotel Frankfurt-Hbf
Mainzer Landstr. 80-84
60327 Frankfurt am Main
EZ 69,50 € inkl. Frühstück

Bitte nutzen Sie zur Buchung das Stichwort **DCK 2021**.

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Wir behalten uns auf Grund der aktuellen Situation vor, die Tagung als reine Online-Konferenz durchzuführen.

Anmeldeschluss: 3. Mai 2021

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2021

Fax: +49 69 7595 -1150 oder E-Mail: maria.belz@dfv.de

Name

Unternehmen

E-Mail

Adresse

Telefon

Abo-Nr. CB

Datum/Unterschrift

Ja, ich nehme teil.

- Abonnent des Compliance Berater € 429,- (zzgl. MwSt)
- Behördenvertreter/Unternehmensjurist € 469,- (zzgl. MwSt)
- Regulär € 579,- (zzgl. MwSt)

Teilnahme-Variante:

- Ich bin vor Ort dabei
- Ich nehme online teil

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

- **Online-Vorteil: 50 € Gutschein für weitere Tagungen bei Online-Teilnahme.**
- **5 % Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 8. März 2021**
- **5% Mehrbucherrabatt ab der Anmeldung eines 3. Teilnehmers aus dem gleichen Unternehmen.**

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 549,89 (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:

BUSINESS KEEPER 

EQS GROUP

GOII
Global Organization
Integrity Institute

MARTIN MANTZ
COMPLIANCE SOLUTIONS

S | A | T
Struktur · Abläufe · Technik

Medienpartner:

Compliance
Berater

Compliance
Die Zeitschrift für Complianceverantwortliche

Betriebs
Berater

compliancechannel
ethics & compliance watch

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche tritt in Kraft

Nachdem der Bundesrat am 5. März 2021 die Umgestaltung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung gebilligt hatte, trat am 18. März 2021 das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. I Nr. 10 (2021)) in Kraft. Der Gesetzgeber kam damit seiner Verpflichtung zur Umsetzung der am 2. Dezember 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1673 nach. Da die EU-Richtlinie bereits bis zum 3. Dezember 2020 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, finden die neuen Regelungen ohne Übergangsfrist sofortige Anwendung. Wesentlichste Änderung ist die Streichung des Vortatenkatalogs innerhalb des Geldwäschetatbestands.



Geldwäsche: Die neuen Regelungen zur strafrechtlichen Bekämpfung finden ohne Übergangsfrist sofortige Anwendung.

Im Fokus des mit der gesetzlichen Umsetzung anvisierten Ziels einer stärkeren und effizienteren Bekämpfung der Geldwäsche steht eine grundlegende Umgestaltung des § 261 StGB. Dabei geht der Gesetzgeber über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und weitet den Straftatbestand der Geldwäsche erheblich aus. Wesentlichste Änderung ist die Streichung des Vortatenkatalogs innerhalb des Geldwäschetatbestands. Künftig setzt § 261 Abs. 1 StGB nicht mehr voraus, dass der inkriminierte Gegenstand aus einer bestimmten Vortat herrührt. Ausreichend ist nach dem sog. All-Crime-Ansatz nunmehr, dass der Gegenstand aus irgendeiner Straftat stammt. Ob die Einbeziehung leichter und mittlerer Kriminalität, mithin selbst von Bagatellkriminalität, der geeignete Hebel ist, Geldwäschestraftaten effektiv zu bekämpfen und insbesondere der organisierten Kriminalität die finanzielle Grundlage zu entziehen, ist fraglich.

Will man über eine derartige Ausdehnung des § 261 StGB zur Umsetzung einer effektiven Geldwäschebekämpfung noch hinwegsehen, ist es doch zumindest bedenklich, dass der Gesetzgeber von der zunächst in Betracht gezogenen Aufgabe der strafbewehrten leichtfertigen Geldwäsche abgesehen hat. War es doch gerade die Streichung der leichtfertigen Geldwäsche, mittels derer eine übergebührliche Ausdehnung begrenzt und die Streichung des Vortatenkatalogs gerechtfertigt werden sollte.

Begrüßenswert ist dagegen die Kodifizierung des bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01 = BGBl. I 2004, S. 715) gelebten Strafverteidigerprivilegs in § 261 Abs. 1 S. 3 und Abs. 6 S. 2 StGB. Nach der gesetzlichen Neuregelung sind Strafverteidiger bei der Annahme eines Honorars nur mit Strafe bedroht, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sicher wissen, dass Letzteres aus einer Vortat stammt. In Anbetracht des in der Praxis oft untrennbaren sachlichen Zusammenhangs zwischen dem strafrechtlichen Geldwäsche-Sachverhalt und anderen Rechtsdisziplinen wäre es gleichwohl wünschenswert gewesen, die privilegierende Vorsatzlösung über den Strafverteidiger hinausgehend (insbesondere) auch auf im Zivilrecht tätige Rechtsanwälte auszudehnen.



Felix Wrocklage ist Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz und externer Doktorand an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Janique Brüning). Er berät Unternehmen im Bereich Compliance & Investigations und allen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts. Vor seiner Zeit bei Gleiss Lutz war Felix Wrocklage als Richter tätig.

Mit der Neufassung des § 261 Abs. 8 StGB greift der Gesetzgeber den ursprünglich in Abs. 9 verbrieften Strafausschließungsgrund der Selbstanzeige wieder auf. Er hat damit auf die aufgekommene Kritik am Referentenentwurf reagiert und von einer Streichung des Strafausschließungsgrunds abgesehen. Die Selbstanzeige dürfte einen – wenngleich sehr kleinen – Gegenpol zur erheblichen Ausweitung des Straftatbestands des § 261 StGB darstellen.

Mit dem neu in Abs. 4 eingeführten Qualifikationstatbestand hat sich der Gesetzgeber demgegenüber für einen erhöhten Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für Verpflichtete nach § 2 GWG entschieden. Im Hinblick auf Auslandstaten kommt eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche in Deutschland nunmehr auch unabhängig vom Recht des Tatorts in Betracht, wenn die Tat nach einer der acht in § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB genannten Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe bedroht ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der Gesetzgeber mit seinem Bestreben, insbesondere den Straftatbestand des § 261 StGB handhabbarer zu machen und eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten, (jedenfalls teilweise) über das Ziel hinausgeschossen ist. Die Neuregelung hat zu einer erheblichen Ausdehnung des Geldwäschetatbestands geführt. Mechanismen wie etwa Straffreiheit durch Selbstanzeige sind nicht in der Lage, der bedenklichen Tatbestandsausweitung ausreichend abzuwehren. Insbesondere die Aufhebung des Vortatenkatalogs, die Strafschärfung für Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und die Beibehaltung der leichtfertigen Geldwäsche dürften zu einem massiven Anstieg von Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 GWG führen. Den Preis hierfür werden (neben den Normadressaten) vor allem die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und die Financial Intelligence Unit (FIU) in Form einer erheblichen Mehrbelastung tragen müssen. Da hiermit zugleich eine Zunahme von Ermittlungsverfahren unumgänglich sein dürfte, ist es in erster Linie für (geldwäscheverpflichtete) Unternehmen ratsam, spätestens jetzt die entsprechenden Vorkehrungen zur Verringerung eines Geldwäschersikos zu treffen.

Felix Wrocklage

Neuerscheinung

Es ist Zeit für einen Perspektivwechsel!



Zum Inhalt

Auf dem Gebiet der Compliance gibt es inzwischen eine fast unüberschaubare Menge an Literatur und Vorschlägen, wie Unternehmenskriminalität verhindert, Regel- und Gesetzestreue sowie Integrität in Organisationen (angeblich) erfolgreich um- und durchgesetzt werden können.

Dieses Werk weicht vom Üblichen ab, greift das Thema aus einer anderen Perspektive auf und klärt unter anderem die Frage, weshalb Compliance-Schulungen überschätzt werden, wie Unternehmenskriminalität jenseits standardisierter Compliance Systeme wirksam bekämpft werden kann und weshalb man nicht seinen Friseur fragen sollte, ob man einen Haarschnitt benötigt.

Der Autor zeigt mit diesem Werk nicht auf, wie man „gute Compliance“ tätigt, sondern wie man „schlechte Compliance“ vermeidet.

Der Autor

Markus Jüttner ist Rechtsanwalt, Vice President und Head of Group Compliance eines DAX-Konzerns sowie Vorstandsmitglied des Deutschen Instituts für Compliance (DICO e.V.), Lehrbeauftragter am Max-Weber-Institut für Soziologie der Universität Heidelberg, der Hochschule Ludwigshafen und Beirat der Simply Rational GmbH, einer Ausgründung des Max-Planck-Instituts for Human Development.

Markus Jüttner

Die Kunst erfolgreicher Compliance Eine etwas andere Sicht auf wirksames Compliance Management

2021 | Compliance Berater-Schriftenreihe | vorbestellbar
ET 4/2021 | ca. 200 Seiten | Broschur | € 34,90
ISBN: 978-3-8005-1793-0

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17930

Produkt-Compliance ganzheitlich betrachtet

Die rechtlichen Entwicklungen verändern auch das Thema Produkt-Compliance. Eine ganzheitliche systemische Betrachtung der produktbezogenen Compliance ist darum bereits heute oder zumindest künftig erforderlich, ist Philipp Reusch sicher. Lesen Sie hier Auszüge seines Beitrags „Produkt-Compliance – Entwicklungen und Ausblick“, der in [CB 5/2021](#) erscheinen wird.



© IMAGO / Artia

Illegale Abholzung: Unternehmen müssen sich in Bezug auf die Produkt-Compliance auch fragen, ob das verwendete Holz nach den rechtlichen Anforderungen des Ursprungslandes geschlagen wurde.

Während das Aufsetzen von Compliance-Management-Systemen (CMS) insbesondere für Aspekte des Wirtschaftsstrafrechtes, wie bspw. Korruption, Betrug oder Geldwäsche, je nach Größe und Komplexität oder Tätigkeitsfeld des Unternehmens heute bereits üblich ist, werden Aspekte der Produkt-Compliance weiterhin häufig ausschließlich auf operativer Ebene in den Forschungs- und Entwicklungs- oder Qualitätsmanagementabteilungen adressiert. Denn der bisher gängige Begriff der Produkt-Compliance befasst sich auf operativer Ebene vornehmlich mit Risiken des Nutzers für Leib und Leben, Körper und Gesundheit sowie (anderer) Sachen.

In jüngerer Vergangenheit sind vermehrt Gesetze oder Gesetzesinitiativen zutage getreten, die zwar zweifelsfrei einen Produktbezug aufweisen können, jedoch nicht unter dieses bisherige Verständnis der Produkt-Compliance zu subsumieren sind.

Unter anderem der [Referentenentwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten](#)



© reuschlaw

Philipp Reusch, RA, ist Gründer und Partner bei Reusch Rechtsanwälte in Berlin. Er berät nationale und internationale Unternehmen in haftungsrechtlichen Fragen und im Produktrecht. Sein ursprünglicher Branchenfokus auf Unternehmen der Maschinenbau- und Automobilzuliefererindustrie wurde mittlerweile auf Unternehmen der Konsumgüterindustrie sowie Hersteller von Medizin- und Kosmetikprodukten erweitert. Er ist Co-Head der Digital Business Group bei reuschlaw.

[pflichten in Lieferketten](#), die [Europäische Initiative Sorgfaltspflichten in der Lieferkette](#) und das sog. [Verbandssanktionengesetz](#), das seit dem 16. Juni 2020 in Form eines Regierungsentwurfs vorliegt, haben zunächst offenkundig gemeinsam, dass sie keine konkreten Anforderungen an Produkte an sich stellen, sich jedoch aufgrund ihrer Stoßrichtung mittelbar auf Produkte beziehen bzw. sich hierauf auswirken.

Während sich bisher auf operativer Ebene beispielsweise die Frage gestellt wird, ob das verwendete Holz eines Produktes die Konzentrationsgrenzen von Formaldehyd und somit die ChemVerbotsV einhält und hieraus gegebenenfalls ein Schaden entstehen kann, muss sich künftig zusätzlich gefragt werden, ob das verwendete Holz nach den rechtlichen Anforderungen des Ursprungslandes geschlagen wurde und ob der Bezug dieses Holzes keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt vor Ort hat.

Diese exemplarische Fragestellung zeigt bereits, dass es hier um Aspekte geht, die weit über die operative Ebene der Produkt-Compliance hinausgehen. Die nun zu etablierenden Sorgfaltspflichten der Lieferkette, die zweifelsfrei auch einen konkreten Produktbezug haben, lassen sich nicht den in der Produkt-Compliance allgegenwärtigen Verkehrssicherungspflichten der Produzentenhaftung zuordnen, namentlich: Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Produktbeobachtungspflicht.

Das Lieferantenmanagement kann zwar grundsätzlich als Teil der Fabrikationspflicht verstanden werden, zielt diesbezüglich jedoch wieder primär auf etwaige Risiken des Nutzers für Leib und Leben, Körper und Gesundheit ab und nicht etwa auf die Beachtung der Menschenrechte oder etwaiger negativer Einflüsse auf die Umwelt vor Ort.

Weiterhin müssen die Pflichten der neuen gesetzlichen Regelungen zwar zweifelsfrei auf operativer Ebene gelebt und ausgefüllt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um systemische Anforderungen für die interne Organisation des Unternehmens, die allein auf dieser operativen Ebene weder umsetzbar noch handhabbar sind.

Es müssen folglich sachgerechte Prozesse und Systeme entwickelt werden, die die genannten Anforderungen übergreifend innerhalb des Unternehmens abdecken und auf deren Basis generell gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden kann, dass diesen Pflichten nachgekommen wird.

Unternehmen sollten also die bisher regelmäßig anzutreffende operative Verortung der produktbezogenen Pflichtenkreise auf eine systemische

Treffen Sie Philipp Reusch und erfahren Sie mehr zum Thema Produkt-Compliance am 11. und 12. Mai 2021 beim [Product Compliance Dialog \(#pcd21\)](#). Als Plattform zum fachlichen Austausch für alle, die mit den Themen Produktsicherheit, Regulatory Affairs und Umweltrecht im weitesten Sinne befasst sind, richtet sich die Veranstaltung schwerpunktmäßig an die Wirtschaftsakteure aus der Konsumgüterindustrie, die Marktaufsichtsbehörden und Prüfstellen. Programm, Anmeldung und weitere Informationen unter: [Productcompliancedialog.de](#)

Ebene heben. Der systemische Ansatz trägt hierbei auch der Interdisziplinarität der Produkt-Compliance Rechnung, da hier weder technische noch fachliche/rechtliche Experten allein das gesamte Spektrum der Anforderungen abdecken können.

Hinzu kommt diesbezüglich insbesondere auch das Damoklesschwert der Verbandssanktionengesetzes. Die dort niedergelegten, teilweise als drastisch beschriebenen, Strafen können durch sachgerechte Systeme zumindest einen Teil ihres Schreckens verlieren. *Philipp Reusch*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel

Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems

Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche

Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß,

Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt

School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street

Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch

Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrag, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz,

Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding

GmbH; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von

Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance

Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth,

Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG;

Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Techno-

logies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin

Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen;

Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, [www.sk-grafik.de](#)

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist

ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur

Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis

zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

+++ Hybrid-Konferenz – analog und digital! +++
 Weitere Informationen unter www.ruw.de/hybrid

Food Compliance 2021

Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

und

Compliance
Berater

16. Juni 2021 | PresseClub München e.V.

- ab 08.30 Uhr **Registrierung**
- 09.00 Uhr **Begrüßung**
RA Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M.
RA Dr. Markus Kraus, Weiss Walter Fischer-Zernin, München
- 09.10 Uhr **Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und der Vollzug in Deutschland**
Rolf Kamphausen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 • Mikrobiologische Sicherheit • Amtlicher Kontrollansatz • AFFL-Projektgruppe
- 10.00 Uhr **Präventionskonzepte hinsichtlich *Listeria monocytogenes* in fleischverarbeitenden Betrieben**
Benjamin Forell, Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG (REWE Group), Frankfurt a. M.
 • Anforderungen der 2073/2005 aus Sicht des Industriebetriebes • Konzepte zur Risikominimierung im Sinne der 2073/2005 • Kategorisierung, Monitoring & Produktanalyse nach 2073/2005 • Schutzkonzepte zur Hemmung des Wachstums von *Listeria monocytogenes*
- 10.50 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 11.10 Uhr **Bakteriophagen in der Lebensmittelproduktion: eine Maßnahme zur Haftungsreduktion?**
Prof. Dr. Lüppo Ellerbroek, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin
 • Phagen und ihr Einsatz in der Lebensmittelproduktion • Rechtsrahmen bei der Verwendung von Phagen
 • Nutzen und Grenzen des Einsatzes von Phagen
- 12.00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13.00 Uhr **Maßnahmen zur Haftungsminimierung: Challenge Test, Modelling & Co.**
Dr. Dieter Elsser-Gravesen, ISI FOOD PROTECTION, Aarhus
 • Wie mikrobiologische Risiken erkennen und bewerten? • Sind Vorhersagemodelle aussagekräftig genug?
 • Handlungsoptionen in der Praxis
- 13.50 Uhr **Verantwortung beim Export: Anforderungen an die Kontrolle von *Listeria monocytogenes* in verzehrfertigen Erzeugnissen**
Stefanie Roth, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Berlin
 • Rahmenbedingungen beim Export von Lebensmitteln • Lebensmittelrechtliche Anforderungen an verzehrfertige Lebensmittel • Beispiel USA/Kanada: Anforderungen an ein Listerienkontrollprogramm
- 14.40 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 15.00 Uhr **Krisenmanagement bei mikrobiologischen Risiken**
RA Dr. Markus Kraus, Weiss Walter Fischer-Zernin, München
 • Mikrobiologische Risiken: besondere Herausforderungen an das Qualitätsmanagement • Rechtsprechung: spezifische Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 • Risikoreduktion: Optimierung der mikrobiologischen Sicherheit
- 15.50 Uhr **Krisenkommunikation: effiziente Kommunikation in der Krise**
Dr. Matthias Glötzner, Engel & Zimmermann AG, Gauting
 • Vorbereitet für den Ernstfall: Instrumente systematischer Krisenprävention • Die Macht der Meinungsmacher
 • Aktuelle Fallbeispiele der Krisenkommunikation
- 16.30 Uhr **Sundowner & Abschluss der Veranstaltung**



Dr. Markus Kraus



Rolf Kamphausen



Benjamin Forell



Prof. Dr. Lüppo
Ellerbroek



Dr. Dieter
Elsser-Gravesen



Stefanie Roth



Dr. Matthias
Glötzner

Food Compliance 2021: Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Effizientes Krisenmanagement, das vornehmlich darauf abzielt, Schaden vom Unternehmen abzuwenden und im Extremfall dessen Fortbestand zu sichern, kommt in Zeiten sensibler Medienberichterstattung über Listerien in Wurstwaren, Salmonellen in Tee oder Eiern sowie Escherichia Coli in Weichkäse besondere Bedeutung zu. Aber auch andere unternehmensexterne Einflüsse – etwa die Berichterstattung in Rundfunk und Presse – erfordern belastbare Krisenstrukturen.

Insbesondere bei mikrobiologischen Gefahren sehen sich Entscheidungsträger in Lebensmittelunternehmen – sowohl beim innereuropäischen Handel als auch beim Export – teilweise mit komplexen Sachverhaltskonstellationen konfrontiert, die im Rahmen der Risikoanalyse in kurzer Zeit zu bewältigen sind. Grundlage hierfür bildet eine objektive sowie transparente Risikobewertung, deren Ergebnisse das Krisenmanagement bei der Abwägung strategischer Alternativen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und sodann Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Fehleinschätzungen können dabei unerwünschtes Medieninteresse nach sich ziehen, Unternehmensziele gefährden und zu existenziellen Unternehmenskrisen führen.

Derartige Risiken lassen sich durch eine effiziente Gefahrenprävention – wie Challenge Tests, Vorhersagemodelle oder spezifische Vorkehrungen hinsichtlich der Produktsicherheit im Rahmen der Herstellung – sowie belastbare Krisenstrukturen reduzieren. Diese Maßnahmen ermöglichen nicht nur den Nachweis, dass der betroffene Lebensmittelunternehmer geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern können auch straf- und ordnungsrechtliche Haftungsrisiken massiv reduzieren.

Compliance im Lebensmittelunternehmen – Fit für die Praxis!

Die Veranstaltung beleuchtet aus unterschiedlichen Perspektiven präventive Maßnahmen sowie Gefahren und Konsequenzen rund um das Thema „Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken“. Ausgewiesene Praktiker setzen sich mit einzelnen Aspekten der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 auseinander, erläutern die Erwartungshaltung der Lebensmittelüberwachung und skizzieren entsprechende Haftungsrisiken.

Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit des Austauschs mit Experten aus dem Qualitätsmanagement der Lebensmittelherstellung sowie der Lebensmittelüberwachung, Laboren und der Beratung runden die Veranstaltung ab.

Medienpartner:



Anmeldung per Fax unter +49 69 7595-1150 oder unter www.ruw.de/foodcompliance

Name	
Firma	
Straße + Hausnummer	
PLZ + Ort	Land
Telefon	E-Mail
Abo-Nr. ZLR oder Compliance-Berater	
Datum	Unterschrift

Veranstaltungsort:

Internationaler PresseClub München e.V.
Marienplatz 22/IV, 80331 München

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

299 € Öffentlicher Dienst mit Abo ZLR oder Compliance Berater
349 € Öffentlicher Dienst ohne Abo
549 € Abonnenten ZLR oder Compliance Berater
699 € Normalpreis

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung bis zum 8. März 2021
Mehrbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern, ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt)

Registrierung:

Deutscher Fachverlag GmbH	Telefon: +49 69 7595-1154
Herr Konrad Eckes	Fax: +49 69 7595-1150
Mainzer Landstraße 251	E-Mail: Konrad.Eckes@dfv.de
60326 Frankfurt am Main	

Anmeldeschluss:

14. Juni 2021

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 31. Mai 2021 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 75,- zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Hotelempfehlungen:

Hotel IBIS München City Arnulfpark Arnulfstr. 55 80636 München Tel.: +49 89 2324930	Hotel An der Oper Falkenturmstr. 10 80331 München Tel.: +49 89 2900279
---	---

ich nehme vor Ort teil ich nehme online teil

- Öffentlicher Dienst mit Abo
 Öffentlicher Dienst ohne Abo
 Abonnent ZLR oder CB

Sie haben noch kein Abo?

Ja, ich möchte

- die ZLR – Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (649,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten)
 den Compliance-Berater (549,89 € inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verschieben, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Risiken und Chancen in der Covid-19-Krise

Welche Risiken, aber auch welche Chancen hält die Covid-19-Krise für das Compliance-Management bereit? Dieser Frage widmete sich Dr. Katharina Hastenrath in einem Workshop zur diesjährigen DACH-Compliance-Tagung der ZHAW School of Management and Law.



© IMAGO / Science Photo Library

Persönlicher Kontakt: Seit Corona Fehlzanzeige.

Das klassische Compliance-Management-System (CMS) lebt von der persönlichen Begegnung. Das gilt für die gesamte DACH-Region gleichermaßen. In Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde gerade die Compliance-Kultur eines Unternehmens über Präsenz-Workshops, Besuche des Compliance-Managements vor Ort und ganz schlicht, aber wirkungsvoll durch das „Vorleben von Werten“ vermittelt, beschreibt Hastenrath die Ausgangssituation. Hinzugekommen sei ein guter, enger und direkter Austausch zwischen den Compliance Officers: „Koordination und Abstimmung geschah unmittelbar.“

Diese „Herzstücke des früheren Compliance-Programms“ wurden natürlich schon vor Corona

durch Kommunikationselemente wie Clips oder Podcasts und Newsletter ergänzt, aber der direkte Kontakt stand gerade auch beim Themenfeld Überwachung und Verbesserung des CMS im Vordergrund.

„Wie sieht es jetzt aus im Jahr 2021 – immer noch im überwiegenden Lockdown und im Homeoffice“, fragte Hastenrath die Workshop-Teilnehmer.

Manche beklagten einen Kontrollverlust des Managements, der auch schwindendes Vertrauen in die Mitarbeiter nach sich zöge. Hastenrath bestätigte diese Wahrnehmung: „Distanz schließt Überwachung aus. Böse Buben können sich jetzt sicher fühlen.“ Schließlich fehle die persönliche Ebene: „Man spürt die Leute nicht.“

Doch auch für die Mitarbeiter selbst sei die Situation schwierig, stellten die Teilnehmer fest: „Die Mitarbeiter sind genervt von zu vielen Online-Workshops, weil aktuell alles vor dem Bildschirm stattfindet.“

Der Zwang zur zunehmenden Digitalisierung bringe aber auch neuen Schwung in das Compliance-Management: Ein positiver Effekt sei die bessere globale Vernetzung durch die vermehrte und selbstverständlichere Nutzung von Online-Formaten. Ein Teilnehmer sah darin sogar die Chance, auch alteingesessene Mitarbeiter zur Weiterentwicklung zu bewegen. Außerdem hätten Compliance Officers die Zeit genutzt, ihre Systeme zu überprüfen: „Es sind nicht unbedingt Entscheidungen gefallen, aber Compliance-Maßnahmen und aktuelle Gesetzgebung wurden überprüft.“

Positive Entwicklungen konstatierten die Teilnehmer im IT- und Security-Umfeld. Hier gebe es nun vermehrt Bestrebungen, mit Themen in die Compliance zu gehen und nicht mehr nur in der IT zu verharren. Umgekehrt schalte Compliance sich aktiver in Bereiche im Unternehmen ein, in die sie normalerweise nicht eingreift.

Trotz aller positiven Ansätze sah Hastenrath eine enorme Gefahr für Compliance durch die krisenbedingte wirtschaftliche Schieflage vieler Unternehmen. Der Wunsch, trotz der schwierigen Wirtschaftslage Geschäft zu machen, lasse Compliance-Ziele in den Hintergrund treten. Im Extremfall könnten dem fehlenden Budget ganze Compliance-Abteilungen zum Opfer fallen. „Dadurch steigen dann auch die Compliance-Risiken.“

chk

„Ohne persönlichen Kontakt geht es nicht“

» Wie kann der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitern trotz Homeoffice aufrechterhalten oder wiederbelebt werden?

« Ohne die Rückkehr zu persönlichen Treffen ist das nicht möglich. Ohne persönlichen Kontakt bleiben bis zu 93 Prozent der Kommunikation auf der Strecke, da nur 7 Prozent der Inhalt ist. Der Rest – Mimik, Gestik, Intonation, Prosodie –, ist der non-verbale Teil der Botschaft.

» Funktioniert Unternehmenskultur also ohne persönlichen Kontakt nicht?

« Nein, beziehungsweise sehr eingeschränkt. Bei neuen Mitarbeitern funktioniert sie gar nicht, bei lange gepflegten Kontakten kann eine bestehende Kultur eine Zeit lang aufrecht gehalten werden.

Aber nach über einem Jahr beginnt die Unternehmenskultur zu bröseln – wie man jetzt an vielen Stellen sieht.

» Wie sieht das richtige Maß an Online-Veranstaltungen aus?

« Maximal ein Drittel sollte online stattfinden. Denn kritische Fragen werden nicht über digitale Medien gestellt, vor allem nicht im großen Teilnehmerkreis. Meist kommen diese Fragen erst in den Pausen. Ein guter CCO erkennt auch an der Körpersprache, ob z.B. ein Teilnehmer Probleme haben könnte. Diese kann er dann bilateral aufgreifen. Online-Schulungen sind vor allem für erstmalige Einführungen in die Themen der Compliance geeignet, weniger um komplexe Prozess- und

Fallgestaltungen darzustellen. Muss zwangsläufig auch Komplexes geschult werden, dann sollte es so weit wie möglich vereinfacht und interaktive Übungen eingebaut werden.

chk

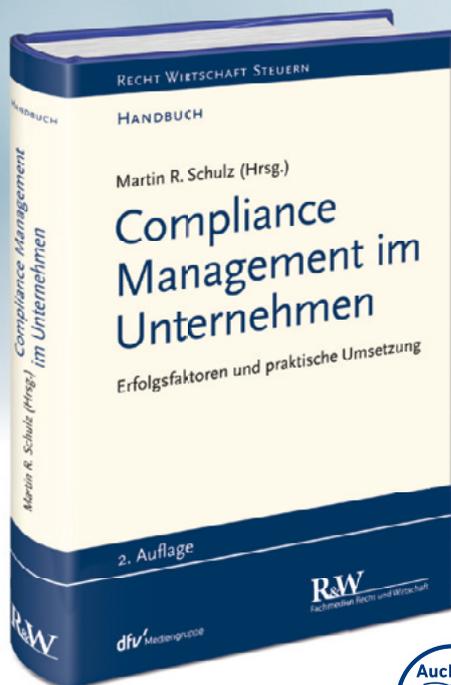


Katharina Hastenrath

Dr. Katharina Hastenrath berät zu (strategischen) Compliance-Fragen und ist u.a. Dozentin für Compliance an der ZHAW und der BECK AKADemie; zuvor war sie (CCO) bei mehreren, internationalen Unternehmen.

Neuaufgabe

Erfolgsfaktor Compliance-Management



Das Handbuch

Mit seinen vielfältigen Perspektiven und Handlungsempfehlungen aus Wissenschaft und Praxis will das vorliegende Handbuch dazu beitragen, Compliance-Management als anspruchsvolle Führungsaufgabe erfolgreich zu bewältigen.

Die Schwerpunktthemen sind:

- Erläuterung der Grundlagen eines wirksamen Compliance-Managements
- Vorstellung einer ganzheitlichen Integration zentraler Management-Aspekte
- Hinweise zum Aufbau einer effektiven Compliance-Organisation
- Umgang mit Compliance-Risiken
- Verknüpfung rechtswissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse
- Zahlreiche Praxisbeispiele und Gestaltungsempfehlungen

Topaktuelle Neuaufgabe und Erweiterungen zu:

- Geldwäscheprävention
- Selbstreinigung im Vergaberecht
- Verbandssanktionengesetz
- Whistleblowing-Systeme
- Datenschutz und Cyber Security
- Tax Compliance
- Interne Untersuchungen

Der Herausgeber

Prof. Dr. **Martin R. Schulz**, LL.M. (Yale) lehrt deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn. Er leitet dort das Institut für Compliance und Unternehmensrecht und verfügt zudem über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus der Wissenschaft, renommierte Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen sowie Compliance-Officer, die über langjährige Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Compliance-Themen in Unternehmen verfügen.

Martin R. Schulz (Hrsg.)

Compliance Management im Unternehmen Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021 | Handbuch
1.034 Seiten | geb. | € 169,-
ISBN: 978-3-8005-1738-1

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17381